



# **AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR SIEDLUNGS- ENTWÄSSERUNGSVERORDNUNG**

Vom Gemeinderat am 24. September 2013 beschlossen.

# Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerung

## Inhaltsverzeichnis

|  | Artikel | Seite |
|--|---------|-------|
| <b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>                        |         |       |
| Gegenstand   | 1       | 2     |
| Zuständigkeit  | 2       | 2     |
| Bewilligungsvorbehalt                                    | 3       | 2     |
| Durchleitungsrecht                                       | 4       | 2     |
| Planung und Bau durch Fachpersonen                       | 5       | 3     |
| Umweltschutz auf der Baustelle                           | 6       | 3     |
| Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen                  | 7       | 3     |
| Stand der Technik  | 8       | 4     |
| Abwasserbeseitigung                                      | 9       | 4     |
| Betriebs- und Unterhaltspflicht                          | 10      | 5     |
| <b>B. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde</b>     |         |       |
| a. Öffentliche Abwasseranlagen                           |         | 5     |
| Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP              | 11      | 5     |
| Kontrollen/Bauabnahmen                                   | 12      | 5     |
| Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde | 13      | 5     |
| Unterhaltungsplanung                                     | 14      | 6     |
| Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen                 | 15      | 6     |
| b. Private Abwasseranlagen                               |         | 6     |
| Bewilligungsverfahren/-unterlagen                        | 16      | 6     |
| Kontrollpflicht  | 17      | 6     |
| Anschluss an die öffentliche Kanalisation                | 18      | 7     |
| Kataster der Betriebe                                    | 19      | 7     |
| <b>C. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer</b>             |         |       |
| Grundsatz, Planung                                       | 20      | 7     |
| Anmeldung für Kontrollen                                 | 21      | 8     |
| Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente              | 22      | 8     |
| Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern           | 23      | 8     |
| Inkrafttreten  | 24      | 9     |

## **Der Gemeinderat,**

gestützt auf Ziffer 28 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 12. Juni 2013

**erlässt:**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind

- a. der Gemeindeingenieur für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation.
- b. der Gemeindeingenieur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen.
- c. das Dienstleistungszentrum Planung, Bau und Vermessung für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Für alle übrigen Belange ist die Planungs- und Baukommission zuständig.

#### **Art. 3 Bewilligungsvorbehalt**

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 GSchG und § 13 VO GSch*

#### **Art. 4 Durchleitungsrecht**

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschafts-

entwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

*Massgebendes übergeordnetes Recht für Leitungen im Baulinienbereich:  
§ 105 PBG*

## **Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen**

<sup>1</sup> Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

<sup>2</sup> Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- und Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

## **Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle**

<sup>1</sup> Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

<sup>2</sup> Vor Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen und der zuständigen Stelle aufzuzeigen.

<sup>3</sup> Das DLZ Planung, Bau und Vermessung sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen.

## **Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen**

<sup>1</sup> Das DLZ Planung, Bau und Vermessung sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen

und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

<sup>2</sup> Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet der Gemeindeingenieur bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

## **Art. 8 Stand der Technik**

<sup>1</sup> Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

<sup>2</sup> Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

## **Art. 9 Abwasserbeseitigung**

<sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

<sup>2</sup> Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist verboten.

<sup>3</sup> Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig ordnet der Gemeindeingenieur zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

<sup>4</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fern zu halten (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.). Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann das DLZ Planung, Bau und Vermessung einen entsprechenden Nachweis einfordern.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 und Art. 11 GSchG sowie Art. 3 und Art. 5 bis 17 GSchV*

## **Art. 10 Betriebs- und Unterhaltspflicht**

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV*

## **B Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde**

### **a. Öffentliche Abwasseranlagen**

#### **Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP**

<sup>1</sup> Das DLZ Planung, Bau und Vermessung ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung, das DLZ Infrastruktur für den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Planungs- und Baukommission erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*

#### **Art. 12 Kontrollen/Bauabnahmen**

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

#### **Art. 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde**

Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

## **Art. 14            Unterhaltsplanung**

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: § 7 EG GSchG*

## **Art. 15            Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen**

Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

### **b.                    Private Abwasseranlagen**

## **Art. 16            Bewilligungsverfahren/-unterlagen**

<sup>1</sup> Der Gemeindeingenieur erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

<sup>2</sup> Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

## **Art. 17            Kontrollpflicht**

Das DLZ Planung, Bau und Vermessung kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei kann die AWEL-Checkliste dienen.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: § 7 EG GSchG und § 11 VO GSch*

## **Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

Der Gemeindeingenieur bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV*

## **Art. 19 Kataster der Betriebe**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

<sup>2</sup> Der Kataster ist öffentlich.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: § 3a Absatz 1 lit. c VO GSch*

## **C. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer**

### **Art. 20 Grundsatz, Planung**

<sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

<sup>2</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

<sup>3</sup> Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Art. 9 diesen Ausführungsbestimmungen abzuleiten.

<sup>4</sup> Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

<sup>5</sup> Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

<sup>6</sup> Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>7</sup> Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.



<sup>8</sup> Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen.

<sup>9</sup> Es dürfen keinerlei Bauten oder tiefwurzelnde Pflanzen auf Werkleitungen platziert werden.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV*

## **Art. 21           Anmeldung für Kontrollen**

<sup>1</sup> Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig anzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: § 327 PBG*

## **Art. 22           Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente**

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

## **Art. 23           Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern**

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 24      Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Gemeinde Thalwil  
Gemeindepräsidentin  
Christine Burgener

Gemeindeschreiber  
Pierre Lustenberger